

24.09.92

AS - Fz - Wi

56 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**A. Zielsetzung**

Für überwachungsbedürftige Anlagen sind Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen nachgewiesen, daß die Gebühren nicht mehr kostendeckend sind. Da die Kostensteigerungen nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden können, ist eine Anhebung der in den Anlagen I bis VI der Kostenverordnung festgelegten Gebühren erforderlich.

Darüber hinaus sind in der Verordnung die durch die Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes eingetretenen Rechtsänderungen zu berücksichtigen und die Berlin-Klausel zu streichen.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen rechtfertigt eine Neufassung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

B. Lösung

Neufassung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

C. Alternativen

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und ggf. eine Bekanntmachung der Neufassung.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neufassung der Kostenverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Gemessen an den Gesamtkosten überwachungsbedürftiger Anlagen sind die durch die Gebührenanhebung eintretenden Mehrkosten gering. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.09.92

AS - Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. September 1992

021 (311) - 805 00 - Ge 63/92

An den

Präsidenten des Bundesrates

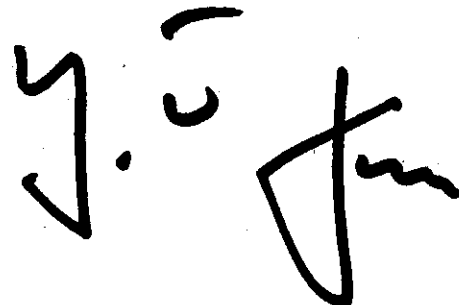
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Kostenverordnung für die Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister for Labour and Social Order, is positioned at the bottom right of the document.

Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Vom ... 1992

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Die technischen Überwachungsorganisationen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes) erheben Gebühren nach den Anhängen I bis VI dieser Verordnung für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen folgender überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen,
3. Aufzugsanlagen,
4. Acetylenanlagen,
5. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,
6. elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

§ 2

Vorschriften über die persönliche Gebührenfreiheit sind nicht anzuwenden.

645/92

§ 3

Vom Gebührenschuldner werden nur folgende Auslagen erhoben:

1. die zu entrichtende Mehrwertsteuer,
2. die bei Prüfungen außerhalb der Dienststelle den Sachverständigen zu gewährende Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

Werden von einem Sachverständigen auf einer Reise Prüfungen bei mehreren Betreibern durchgeführt, so sind diese mit der Reisekostenvergütung nach billigem Ermessen anteilig zu belasten.

Von der Erhebung der Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Auslagen steht.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1012), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1.12.92
G. Schneider

Anhang I

**Gebühren
für die Prüfung von Dampfkesselanlagen**

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

**1 Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkes-
selverordnung (DampfkV)**

1.1 Bemessungsgrundlage

1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe IV ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 4.

Die Jahresgebühr besteht aus

- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
- b) dem Zuschlag für Feuerungen nach Nummer 1.1.3,
- c) dem Zuschlag für Abgaswasservorwärmer nach Nummer 1.1.4,
- d) dem Zuschlag für Einrichtungen nach Nummer 1.1.5,
- e) dem Zuschlag für Druckausdehnungsgefäße nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet

- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel in DM

	bis	100 m ² Heizfläche	2,90 . H + 105,--
über	100 m ² bis	500 m ² Heizfläche	1,18 . H + 270,--
über	500 m ² bis	3.000 m ² Heizfläche	0,99 . H + 360,--
über	3.000 m ² Heizfläche		0,90 . H + 600,--

- b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM

$$0,13 \cdot N + 105,--$$

- 1.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblaser- und Rostfeuerung, je Handbeschickung), sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 44,-- DM
- 1.1.4 Bei Abgaswasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag 145,-- DM
- 1.1.5 Bei Dampfkesseln beträgt der Zuschlag für die Prüfung der Einrichtungen für den Betrieb
- a) mit ständiger Beaufsichtigung von einer Warte aus oder mit eingeschränkter Beaufsichtigung oder ohne ständige Beaufsichtigung über 24 Stunden 78,-- DM
- b) oder ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden 145,-- DM
- 1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, beträgt der Zuschlag jeweils bei einem Rauminhalt
- | | | |
|------|------------------------------|-----------|
| bis | 50 Liter | 86,-- DM |
| über | 50 Liter bis 400 Liter | 100,-- DM |
| über | 400 Liter bis 2.000 Liter | 136,-- DM |
| über | 2.000 Liter bis 5.000 Liter | 180,-- DM |
| über | 5.000 Liter bis 10.000 Liter | 215,-- DM |
| über | 10.000 Liter | 215,-- DM |
- und zusätzlich je weitere und angefangene 10.000 Liter 20,-- DM
- Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Ausdehnungsgefäß oder einen gemeinsamen Auffangbehälter, ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Ausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter nur einmal zu berechnen.
- 1.1.7 Berechnung der Heizfläche
- 1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgas-Wasservorwärmers. Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrundegelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a}$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m

d_a Rohraußendurchmesser in m

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstampfun gen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone) gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\frac{\pi \cdot d_a}{2} + (t - d_a) \right]$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

- bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3fache
- bei Abhitzekesseln das 0,2fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischenliegende Rohroberfläche).

1.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels werden erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 1,9fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr, jedoch mindestens 400,-- DM,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 360 m² das 1,9fache der der Heizfläche von 100 m² entsprechenden Grundgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 360 m² das 1,1fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr.

1.2.2 Werden die Unterlagen für mehrere Dampfkessel gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.3 Für die Vorprüfung eines Dampfkesselteiles werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

- a) Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1fache einer Grundgebühr erhoben.
- b) Für die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung von Dampfkesselteilen (auch vorgezogene Teilbauprüfungen), werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

1.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 2,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr, jedoch mindestens 400,-- DM,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 560 m² das 2,0fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Jahresgebühr,

c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 560 m² das 1,0fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr.

- 1.3.2.2 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.
- 1.3.2.3 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt werden soll, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.
- 1.3.2.4 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine wesentliche Änderung nach § 13 DampfkV erlaubt werden soll, kann bis zum 1,0fachen einer Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 erhoben werden.

1.3.3 Abnahmeprüfung

- 1.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird das 1,1fache einer Jahresgebühr erhoben.
- 1.3.3.2 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand werden je Dampfkessel und je Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,-- DM erhoben.
- 1.3.3.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.
- 1.3.3.4 Für eine Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen

- 1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen Technischen Überwachungs-Organisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.

1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.

1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so wird dafür bis zum 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,-- DM erhoben.

1.4.4 Abweichend von Nummer 1.4.1 Satz 1 werden für die wiederkehrenden Prüfungen von Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, ausgenommen solchen auf Fahrgastschiffen, die Gebühren wie folgt erhoben:

äußere Prüfung	0,95fache	} einer Jahresgebühr
innere Prüfung	0,95fache	
Wasserdruckprüfung	0,70fache	

1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholte Prüfung das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,-- DM erhoben.

1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) das 0,7fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,-- DM erhoben.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu dem 0,7fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 105,-- DM erhoben.

1.7 Prüfung von Anlagenteilen

Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen werden nach Nummer 4 berechnet.

2 Dampfkessel der Gruppe II nach § 4 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung

2.1 **Bemessungsgrundlage**

2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe II sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in MW berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung in DM

	bis 4,00 t/h	42,8 . D + 76,--
oder	bis 2,75 MW	61,0 . Q + 76,--
	über 4,00 t/h	21,4 . D + 160,00
oder	über 2,75 MW	30,5 . Q + 160,00

2.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form

47,-- DM

2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.

2.2 **Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)**

Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels wird das 1,3fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1.2, mindestens jedoch 200,-- DM erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.

2.3 **Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung**

2.3.1 **Bauprüfung und Wasserdruckprüfung**

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1.2 erhoben.

2.3.2 **Prüfung der Antragsunterlagen**

2.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird das 1,5fache der Gebühr nach Nummer 2.1, mindestens jedoch 300,-- DM erhoben. Die Nummer 1.3.2.2 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2.2 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer wesentlichen Änderung kann das 0,7fache einer Gebühr nach Nummer 2.3.2 erhoben werden.

2.3.3 **Abnahmeprüfung**

2.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3.3.2 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.4 **Wiederkehrende äußere Prüfung**

Für die äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.5 **Angeordnete Prüfung**

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 **Dampfkessel der Gruppen I und III nach § 4 Abs.1 und 3 der Dampfkesselverordnung**

Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Für die Vorprüfung, Prüfung der Antragsunterlagen, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Dampfkesseln der Gruppe III sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 140,-- DM erhoben.

Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.3.2.2 entsprechende Anwendung.

4 **Sonstige Prüfungen**

Für Prüfungen die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, (z. B. die Prüfung von Stromlaufplänen etc.) werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM. Der Stundensatz kann bis zu 50 % überschritten werden, wenn die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände den Einsatz besonderer

spezialisierten Sachverständigen erfordern. (z. B. Prüfungen von SPS-Steuerungen etc.)

5 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 5.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung das 0,7fache der Gebühr nach Nummer 1.4, bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Dampfkesseln der Gruppe IV nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Dampfkesseln der Gruppe II nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Dampfkesseln der Gruppe III nach Nummer 3 erhoben werden.
- 5.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 5.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der DampfkV vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4 erhoben werden.

6 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 6.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 6.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

- 6.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

- 6.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 6.2 und 6.3 zu berechnen.

Anhang II

Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis	50 Liter	86,-- DM	
über	50 Liter bis	400 Liter	100,-- DM
über	400 Liter bis	2.000 Liter	136,-- DM
über	2.000 Liter bis	5.000 Liter	180,-- DM
über	5.000 Liter bis	10.000 Liter	215,-- DM
über	10.000 Liter	215,-- DM	
und zusätzlich je weitere und angefangene			
10.000 Liter		20,-- DM	

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer und kombinierter Öl-, Gas, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 73,-- DM

1.1.2.2 Bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt über 20.000 Liter beträgt der Zuschlag für die Vorprüfung der Auflagerung 82,-- DM

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung	1,58
für die Bauprüfung	1,15
für die Druckprüfung	0,92
für die Abnahmeprüfung	1,45
für die Prüfung der Aufstellung	0,55

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

- 1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor
- | | |
|------------------------|------|
| für die innere Prüfung | 1,35 |
| für die Druckprüfung | 1,15 |
| für die äußere Prüfung | 0,95 |
- 1.1.4 Höchstgebühr
- 1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1.050,-- DM
- 1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1.420,-- DM
- 1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 480,-- DM

1.2 Sonderregelungen

1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in ein Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

- 1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme
- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| für die 2. Prüfung | 85 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |
| für die 3. bis 10. Prüfung | 75 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |
| für die 11. bis 20. Prüfung | 50 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |
| für die 21. und jede weitere Prüfung | 25 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |

- 1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen
- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| für die 2. Prüfung | 85 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |
| für die 3. und jede weitere Prüfung | 75 v.H. der Gebühr
nach Nummer 1.1 |

Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.

1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen

1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.

1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13.000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor
für die innere Prüfung 1,0
für die wiederkehrende Druckprüfung 0,9

2 Prüfung von Druckgasbehältern

Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Bauartzulassung

2.1.1 Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von 660,-- DM erhoben.

2.1.2 Baumuster

Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.

2.2 Erstmalige Prüfung

- 2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei:
 Druckgaskartuschen, Einwegbehältern,
 Flaschen und Feuerlöschern 160,-- DM
 Fässern 235,-- DM
 Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung)
 und Treibgastanks 315,-- DM
 Fahrzeugbehältern und Containern (im
 Werksverkehr)
 - für alle Gase, ausgenommen flüssige
 tiefkalte Druckgase 540,-- DM
 - für flüssige tiefkalte Druckgase 700,-- DM
 Bei Behälterbaugruppen mit gleichem
 Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.

2.2.2 Werkstoffprüfung

- 2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen
 Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus 1 Zugprobe,
 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Faltprobe 38,-- DM
 erhoben.

- 2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen
 Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung,
 Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles
 nach Nr. 2.2.2.1 werden erhoben je 26,-- DM

- 2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch
 Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben:
 Berstversuch mit Wasser 44,-- DM
 Berstversuch mit Wasser/Luft 215,-- DM
 Fallversuch 33,-- DM
 Beurteilung der Ergebnisse eines Last-
 wechselversuches 325,-- DM

2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter

- 2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen,
 Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird
 insgesamt eine Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften
 Behälter erhoben.
 Für die
 - Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauart-
 zulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen
 - Bauprüfung und Wasserdruckprüfung
 - Prüfung des Leergewichtes und des Rauminhalts
 beträgt die Litergebühr
 bis 1000 Liter je Liter 0,11 DM
 ab 1001 Liter bis 5000 Liter je Liter 0,060DM
 ab 5001 Liter je Liter 0,035DM
 Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen
 beträgt 180,-- DM zuzüglich 1,15 DM je Behälter.

- 2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2 ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 erhoben.
- 2.2.4.3 **Gebührenermittlung in besonderen Fällen**
Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.
- 2.2.5 **Prüfung der Betriebsfertigkeit**
Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:
- 2.2.5.1 Flaschenbündel, Treibgastanks 93,-- DM
- 2.2.5.2 Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr)
- für alle Druckgase 275,-- DM
- 2.2.5.3 **Acetylen-Flaschen**
Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.4.4.3 erhoben.
- 2.3 **Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen**
- 2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,25fache der jeweiligen Gebühr nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 180,-- DM zuzüglich 1,30 DM je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 1,90 DM je Flasche.
- 2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2 ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 erhoben.
- 2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 Prüfung von Füllanlagen

3.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart
355,-- DM

3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen
für den ersten Füllstand 300,-- DM
für den zweiten Füllstand 150,-- DM
für den dritten und jeden weiteren Füllstand 85,-- DM

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Gebühr nach Nummer 3.1.1 erhoben.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnisantrag
Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,15fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme
Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,25fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung
Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen
Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben.

4 Sonstiges

4.1 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendungen besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfumfanges (z. B. aufgrund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.2.1** Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.
- 4.2.2** Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.2.3** Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24 b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

Anhang III

**Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen**

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

- 1.1 Die für eine bestimmte Prüfung - abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 - zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2 vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3 und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in DM
Gruppe I:	185,--
a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	145,--
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fang- vorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	

Gruppe III: 95,--

- a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
 - b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
 - c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung
 - d) Ablaßvorrichtung
 - e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
 - f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung
-

Gruppe IV: 210,--

- a) Fassadenaufzug

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

	Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
		I	II	III	IV
Abnahmeprüfung					
Prüfung der Anzeigeunterlagen					
1.3.1	für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,10	1,10	1,10	1,10
1.3.2	für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	0,55	0,55	0,55	0,55
Prüfung der Aufzugsanlage					
1.3.3	für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
1.3.4	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	1,40	1,40	1,40	1,40

Wiederkehrende Prüfungen
Hauptprüfung

1.3.5	für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.6	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.7	Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90

1.4 Zuschläge

1.4.1	Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle				18,50 DM.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.				35,-- DM.
1.4.3	Bei Aufzügen - ausgenommen Fassadenaufzüge - mit mehr als 1.000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1.000 kg Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.				18,50 DM
1.4.4	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg				17,50 DM
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.				70,-- DM
1.4.6	Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorb-türen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb				18,50 DM

- 1.4.7 Bei Aufzügen
mit elektrischer Steuerung für Einfahren
und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht-
oder Fahrkorbtür oder
mit Rampenfahrt oder
mit Umgehungsschaltung oder
mit hydraulischem Antrieb und Absinkver-
hinderungsschaltung
beträgt der Zuschlag 35,-- DM
Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal
berechnet.
- 1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Aus-
führung beträgt der Zuschlag 70,-- DM
- 1.4.9 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m
Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt
der Zuschlag für jede weiteren und ange-
fangenen 25 m 33,-- DM
- 1.4.10 Bei Aufzügen mit Anschluß an eine Fernnot-
rufleitzentrale beträgt der Zuschlag 35,-- DM
- 1.5 **Prüfung der statischen Berechnung**
Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen
mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird -
unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach
Nummer 1.3.1 - die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet.
Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene
Viertelstunde 31,-- DM
- 1.6 **Angeordnete Prüfung**
Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie
für die Hauptprüfung erhoben.
- 2 **Aufzugswärterprüfung**
- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden
erhoben 46,-- DM
- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in
demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter
werden 90 v.H. der Gebühr nach Nummer 2.1
erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

Anhang IV

**Gebühren
für die Prüfung von Acetylenanlagen**

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erstmalige Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM

2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

5.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Anhang V

Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung
und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

1 Prüfung der Gesamtanlage

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Nach den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden - soweit zutreffend - zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9, 10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt	155,-- DM
für Läger für ortsbewegliche Gefäße	21,-- DM
für Läger mit ortsfesten Tanks	125,-- DM
für Füllstellen	42,-- DM
für Tankstellen	

1.1.2 Zuschläge

Die Zuschläge betragen	
für Läger mit mehr als einem ortsfesten Tank	10,-- DM
je weiteren Tank	
für Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weitere Fülleinrichtung	15,-- DM
für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	10,-- DM

1.1.3 Prüfungsfaktor

Der Prüfungsfaktor beträgt	1,1
für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,0
für die wiederkehrende Prüfung	1,0
für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	
für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	1,0

1.1.4 Höchstgebühr

Die Höchstgebühr beträgt	
für die Prüfung von Lägern mit ortsfesten Tanks	1.550,-- DM
für die Prüfung von Füllstellen	330,-- DM
für die Prüfung von Tankstellen	170,-- DM

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundge-

büß nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

- 2.1.1 Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| bis 10.000 Liter | 130,-- DM |
| über 10.000 Liter bis 50.000 Liter | 140,-- DM |
| über 50.000 Liter | 160,-- DM |
- 2.1.2 Prüfungsfaktor
- 2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor
- | | |
|--|-----|
| für die Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnung | 1,6 |
| für die Bauprüfung | 1,6 |
| für die Druckprüfung | 1,1 |
| für die Prüfung der Außenisolierung | 1,6 |
| für die äußere Prüfung | 1,0 |
| für die innere Prüfung | 1,0 |
| für die Prüfung der Innenbeschichtung | 2,1 |
| für die Dichtheitsprüfung | 1,4 |
| für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung | 1,2 |
| für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird) | 0,3 |
- 2.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor
- | | |
|--|-----|
| für die äußere Prüfung | 0,9 |
| für die innere Prüfung | 1,6 |
| für die Prüfung der Innenbeschichtung | 1,4 |
| für die Dichtheitsprüfung | 1,3 |
| für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung | 1,1 |
| für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird) | 0,2 |
- 3 **Flachbodentanks**
- 3.1 **Bemessungsgrundlage**
Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.
- 3.1.1 Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt
- | | |
|---|-----------|
| bis 5.000 m³ | 225,-- DM |
| über 5.000 m³ bis 10.000 m³ | 385,-- DM |
| über 10.000 m³ bis 20.000 m³ | 525,-- DM |
| über 20.000 m³ | 525,-- DM |
| und zusätzlich je weitere und angefangene 10.000 m³ | 86,-- DM |

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3
für die Bauprüfung	2,7
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7
für die Standdruckprobe	1,0
für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,0
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8
für die äußere Prüfung	1,1
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5

3.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8
für die äußere Prüfung	0,9
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z. B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4 Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen

4.1 Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4.2 Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklagern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

5 Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

7 Sonderregelungen

7.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2 und 3

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v.H. und für jede weitere Prüfung 75 v.H. einer Gebühr nach den Nummern 2 und 3 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

7.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den Kathodischen Korrosionsschutz

8.1 Elektrische Einrichtungen

- 8.1.1** Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 70,-- DM und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
bis zu einer Leistung von je 15 kW	24,--	13,--
bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	45,--	23,--
für jede Leuchte	8,--	6,--

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

- 8.1.2** Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Prüfung einer Abgabeeinrichtung 69,-- DM
 Ist eine Abgabeeinrichtung mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, Fernübertragung ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v.H. Für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben. Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 Einrichtungen für den Blitzschutz

- 8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtungen für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 64,-- DM erhoben.
Für die Prüfung jeder Ableitung und jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladung wird ein Zuschlag von 13,-- DM erhoben.

8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

- 8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:
Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung 9,-- DM
Funktionsprüfung für den ersten Tank 122,-- DM
für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von 40,-- DM
für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von 20,-- DM
für jede Anode ein Zuschlag von 20,-- DM
- 8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:
Messung des spezifischen Bodenwiderstandes 122,-- DM
Messung des Tank/Bodenpotentials je Tank 68,-- DM
Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank 35,-- DM
- 8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.4 Angeordnete Prüfungen

Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 Fernleitungen

- 9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten
- Vorprüfung
 - Bauprüfung
 - Festigkeits- und Dichtheitsprüfung
 - Abnahmeprüfung
 - Wiederkehrende Prüfung
- werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (1 \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2

l = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind.

Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v.H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v.H. der Länge in Ansatz gebracht.

Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als

5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z.B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

- A= prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM km nach Nummer 9.3
 B= stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.4
 C= prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten
 Z= Anzahl der DMS-Meßgitter oder SDM-Meßlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten.

Wird ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt oder wird nur ein Teil der Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrenden Prüfung durchgeführt, so kann eine Gebühr bis zum 1,0fachen der sich nach der Formel errechneten Gebühr erhoben werden.

Ergeben sich bei der Anwendung von Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v.H. vermindert. Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v.H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v.H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung (bei Medium) Rohöl Produkt	
1	2	3	4	5	6	7
$\leq 273,1$	0,7	0,7	0,7	0,7	0,75	0,80
$> 273,1 \leq 304,8$	0,8	0,7	0,8	0,8	0,75	0,80
$> 304,8 \leq 406,4$	0,8	0,7	0,8	0,8	1,00	1,08
$> 406,4 \leq 711,2$	1,1	1,1	1,0	1,0	1,00	1,08
$> 711,2$	1,4	1,7	1,4	1,4	1,00	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS ²⁾ 3)	Wiederkehrende Prüfungen des KKS ³⁾
1	2	3	4	5	6	7
Mindestlänge l	5	1	5 ¹⁾	5	5	5
Faktor A	1.430	3.700	1.290	1.070	70	40

- 1) Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge $l = 1$ km.
- 2) Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 16.
- 3) KKS = Kathodischer Korrosionsschutz.

9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen: er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfswerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfs- werte	Vor- prü- fung	Bau- prü- fung	Festig- keits- und Dicht- heits- prü- fung	Ab- nahme- prü- fung	Wieder- kehrende Prüfung außer Prüfung der elek- trotech- nischen Einrich- tungen und der Dichtheit an Slop- systemen	Wieder- kehrende Prüfung der elek- trotech- nischen Einrich- tungen	Wieder- kehrende Prüfung der Dicht- heit an Slop- systemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Drucker- höhungs- station	B 1	17740	17740	7090	14190	3230	720	600
Übergabe- station	B 2	6380	6380	2480	4970	1640	285	300
Abzweig- station	B 3	4260	4260	1660	3550	1065	285	180
Schieber- station	B 4	1660	1660	710	1420	620	110	-
Sicher- heits-bzw. Entla- stungs- station	B 5	8510	8510	3550	7090	2000	285	300

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v.H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v.H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet

- 9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	8,1 16,0	5,7 11,4	1,25 13,0	103 25,7
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	395 395	580 205	395 395	325/Rohrmeßebe- ne 325/Rohrmeßebe- ne

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 900,-- DM.

- 9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die
1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen oder
 2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind, so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

- 12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.
- 12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 11 erhoben werden.

13 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen**

- 1 Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 31,-- DM
- 2 **Terminzuschläge und Reisezeiten**
 - 2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
 - 2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 31,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

- Begründung -

A. Allgemeines

Für besonders gefährliche Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch Rechtsverordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes (früher: § 24 der Gewerbeordnung) Prüfungen durch Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Nach den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes müssen diese Gebühren kostendeckend sein.

Die Kostenverordnung ist Änderungsbedürftig, weil in einigen Bereichen eine Kostendeckung nicht mehr besteht und eine Anpassung der Verordnung an die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen technischer Vorschriften erforderlich ist. Darüber hinaus sind als Folge der durch die Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes eingetretenen Rechtsänderungen die in der Kostenverordnung enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen der Gewerbeordnung durch Verweisungen auf Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes zu ersetzen.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen rechtfertigt eine Neufassung der Kostenverordnung.

Durch die Neunte Änderungsverordnung erfolgte im Jahre 1989 lediglich eine Anpassung der Gebühren für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen den Nachweis geführt, daß die Gebühren für die Prüfung von

- Dampfkesseln (Anhang I der Kostenverordnung),
- Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen (Anhang II der Kostenverordnung),
- Aufzugsanlagen (Anhang III der Kostenverordnung),
- Acetylenanlagen (Anhang IV der Kostenverordnung),
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Anhang V der Kostenverordnung) und
- elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Anhang VI der Kostenverordnung)

nicht mehr kostendeckend sind. Für das Jahr 1990 wurde ein Verlust von insgesamt 2,3 % ermittelt. Im Jahr 1991 beträgt der Verlust insgesamt 7,3 %.

In dieser Neufassung der Kostenverordnung sollen auch die im Jahre 1992 eintretenden Kostensteigerungen berücksichtigt werden, die Steigerungen der Personalkosten und der Sachkosten umfassen.

- Die Besoldungserhöhung 1992 wird unter Berücksichtigung der Veränderungen in den Altersstufen und Tarifgruppen sowie den sozialen Abgaben bezogen auf das gesamte Jahr zu einer Erhöhung des Personalaufwands um 4,6 % führen. Entsprechend ihrem Anteil von 75 % belasten die gesamten Personalkosten die Gesamtkosten im Jahre 1992 mit 3,4 %.
- Für den Sachaufwand ist eine Preissteigerung von 4,0 % zugrunde zu legen, so daß sich bei einem Anteil von 25 % eine Steigerung der Gesamtkosten von 1,0 % ergibt.

Die gesamte Kostensteigerung im Jahre 1992 beträgt damit 4,4 %. Werden die Kosten des Jahres 1991 um diese Steigerung erhöht, ergibt sich bei gleichbleibenden Erlösen insgesamt ein Verlust von 12,1 %.

Wegen umfangreicher Rationalisierungen in den vergangenen Jahren können die eingetretenen Kostensteigerungen nur noch in einem geringen Umfang durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Eine Anpassung der Anhänge I bis VI der Kostenverordnung an die veränderte Kostensituation ist daher unumgänglich. Für einige Bereiche ist darüber hinaus eine Anpassung der Gebührenstruktur an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der technischen Regelwerke erforderlich.

Nach dem Entwurf der Anhänge I bis VI ist eine Erhöhung der Gebühren für die Prüfung der obengenannten Überwachungsbedürftigen Anlagen von durchschnittlich 12,1 % vorgesehen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren wurden die vorgelegten Abrechnungen der Technischen Überwachungs-Vereine als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Der Entwurf beinhaltet auch eine redaktionelle Überarbeitung der Anhänge I bis VI. Soweit in diesen Anhängen gleiche Sachverhalte geregelt werden (etwa Reisekosten, Terminzuschläge u.a.), werden übereinstimmende Textfassungen eingeführt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neufassung der Kostenverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst Überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft insbesondere für Überwachungsbedürftige Anlagen sind die durch die Gebührenanhebung eintretenden Mehrkosten so gering, daß sie nicht zu preislichen Auswirkungen führen dürften. Daher sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu den Vorschriften der Verordnung

1. Zu § 1

Diese Vorschrift regelt die Erhebung von Gebühren für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen Überwachungsbedürftiger Anlagen. Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes (früher: § 24c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung) können für die enumerativ genannten Arten Überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 2 des Gerätesicherheitsgesetzes (früher: § 24 der Gewerbeordnung) Gebühren entsprechend den Bestimmungen in den Anhängen I bis VI erheben.

2. Zu § 2

In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß die im Verwaltungskostengesetz enthaltenen Regelungen über die persönliche Gebührenfreiheit keine Anwendung finden.

3. Zu § 3

Die Erhebung von Auslagen vom Gebührenschuldner ist Gegenstand dieser Vorschrift. Es wird bestimmt, daß neben der zu entrichtenden Mehrwertsteuer auch die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung (Reisekostenvergütung und Auslagenersatz) zu erheben ist, wenn Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt werden.

Falls ein Sachverständiger auf einer Reise Prüfungen bei mehreren Gebührenschuldnern durchführt, ist eine anteilige Belastung der Gebührenschuldner mit der Reisekostenvergütung nach billigem Ermessen vorgesehen. Ferner können die technischen

Überwachungsorganisationen von der Erhebung von Auslagen absehen, wenn der erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenem Verhältnis zu der Auslagenhöhe steht.

4. Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Außerdem wird bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gleichzeitig die derzeit geltende Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen außer Kraft tritt.

II. Zu den Vorschriften der Anhänge I bis VI

1. Vorbemerkung zu den Anhängen I bis VI

In den Anhängen I bis VI der Kostenverordnung sind Regelungen enthalten, die gleiche Sachverhalte zum Inhalt haben. Hierbei handelt es sich um Regelungen für

- nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfungen,
- Terminzuschläge und Reisezeiten sowie
- Prüfungen nach Zeitaufwand (sonstige Prüfungen).

Die Textfassung für diese Sachverhalte sollte in allen Anhängen gleichlautend sein. Weil in den einzelnen Anhängen auf vorherige Gebührennummern Bezug genommen wird, ist eine individuelle Aufnahme des Textes in jeden Anhang erforderlich.

Mit der Neufestsetzung der Gebührensätze werden auch die bei einigen Gebührenpositionen festgestellten Verzerrungen im Kosten-/Erlösverhältnis bereinigt. Der Grund für diese Verzerrungen ist, daß insbesondere bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme in den letzten Jahren ein erhöhter Aufwand entstanden ist, dem gebührenmäßig bisher noch nicht Rechnung getragen wurde. Deshalb sind bei verschiedenen Gebührenpositionen

Anhebungen notwendig, die teils unter, teils über dem durchschnittlichen Anhebungssatz liegen. Einzelheiten enthalten die folgenden Erläuterungen für die Anhänge I bis VI.

2. Zu Anhang I - Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

a) Allgemeines

Die in den vergangenen Jahren eingetretenen Entwicklungen hinsichtlich der Ausrüstung, Betriebsweise und Zusatzeinrichtungen sowie die damit verbundenen Mehraufwendungen bei den Prüfungen sind bisher gebührenmäßig noch nicht berücksichtigt worden.

In der vorliegenden Änderungsverordnung sind daher folgende technische Regeländerungen und Einrichtungen zu berücksichtigen:

- (1) Die Betriebsweise von Kesselanlagen ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden. (TRD 604 Abschnitt 5, Ausgabe September 1986)
- (2) Bei den Feuerungen, in zunehmendem Maße Kombifeuerung, müssen alle Feuerungen berücksichtigt werden. Durch Erhöhung der Brenneranzahl (z.B. zwei Flammrohrkessel) und wahlweise Verfeuerung verschiedener Brennstoffarten je Brenner ist eine Prüfung mit jeder Brennstoffart erforderlich. (Die Überprüfung mit einem Brennstoff, z.B. Heizöl EL, kann nicht als stichprobenweise Prüfung für die andere Befeuierungsart, z.B. mit Erdgas, herangezogen werden.)
- (3) Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen (TRD 450, 451, 452 und 460) werden bei Großanlagen und in zunehmendem Maße auch bei kleineren Kesselanlagen instal-

liert. Zum Prüfumfang gehören hier die Lagerung von Schadstoffreduzierungsmedien sowie die sicherheitstechnische Prüfung der Schadstoffreduzierungsanteile.

b) Zu den einzelnen Nummern:

- 1.1.1 Die Bemessungsgrundlage entspricht bisher Nummer 1.1.1. Der Text wird auf die geänderte Numerierung abgestellt.
- 1.1.2 Die Grundgebühren werden bei den nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln um ca. 10,5 % angehoben. Bei den elektrisch beheizten Dampfkesseln beträgt die Erhöhung 10,1 %.
- 1.1.3 Berücksichtigt werden Kombifeuerungen und Erhöhung der Brennerzahl, weil bei wahlweiser Verfeuerung verschiedener Brennstoffarten je Brenner und je Brennstoffart Prüfungen erforderlich sind und weil Überprüfungen mit einem Brennstoff nicht als Stichproben-Prüfung für die andere Befeuerungsart angesehen werden können. Diese Regelung hat keine Auswirkungen auf kleine Kesselanlagen.
- 1.1.4 Entspricht bisher Nummer 1.1.3.
- 1.1.5 Absatz b) wurde neu aufgenommen.
(Erhöhter Prüfaufwand beim 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung nach TRD 604 wegen der umfangreicheren Sicherheitseinrichtungen.)
- 1.1.6 Die Gebührensätze entsprechen wie in der Vergangenheit den Beträgen der vergleichbaren Druckbehältergebühren in Anhang II Nr. 1.1.1.

- 1.1.7.1 Entspricht bisheriger Numerierung. Keine Ände-
bis rungen.
1.1.7.5
- 1.2.1 Bislang wird eine Gebühr für die Vorprüfung der
Festigkeit und Konstruktion sowie Vorprüfung der
Erlaubnisunterlagen erhoben.

Der größte Anteil aller gefertigten Kessel wird heute beim Hersteller in Serie gefertigt und von dem ortsansässigen Technischen Überwachungs-Verein einer Vorprüfung der Festigkeit und Konstruktion unterzogen.

Die Erlaubnisprüfung erfolgt an anderer Stelle, d.h., bei den Technischen Überwachungs-Vereinen, die für die Aufstellungsorte zuständig sind.

Für beide Prüfungsarten gibt es seit 1978 bzw. 1979 eigenständige technische Regeln (TRD 501 und TRD 502).

Es werden daher eine Aufteilung in eigene Abschnitte mit entsprechend geänderten Abrechnungsfaktoren vorgesehen und eine Anpassung der Heizflächengröße für die Unterabschnitte a und b vorgenommen. Damit wird eine Anpassung der 3 unterschiedlichen Kurvenverläufe für die Gebühren erreicht. Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktion wird abweichend von der bisherigen Regelung nur die Grundgebühr zugrundegelegt. Die Jahresgebühr bei den Erlaubnisantragsvorprüfungen basiert dagegen auf der Grundgebühr + Zuschlag, z.B. für eine Feuerung (44,00 DM), + Zuschlag für den Betrieb mit eingeschränkter Be-

aufsichtigung (78,00 DM). Um auch für kleine Kessel eine kostendeckende Gebühr sicherzustellen, werden Mindestgebühren eingeführt.

1.2.2 Entspricht bisher Nummer 1.2.2. Keine Änderungen.

1.2.3 Wird neu eingefügt, um auch die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen nur Einzelteile des Kessels zur Vorprüfung anstehen, gebührenmäßig abrechnen zu können. Aufgrund fehlender einheitlicher Bemessungsgrundlagen erscheint die Abrechnung nach dem Zeitaufwand am sinnvollsten.

1.3.1 (a) Die Grundgebühr wird als Bezugsgröße eingeführt, weil Ausrüstungsteile, wie Feuerungen oder Betriebsweisen bei der Bauprüfung und Druckprüfung nicht zum Prüfinhalt gehören (vergleiche TRD 503 - Bauprüfung und Wasserdrukprüfung -).

(b) Siehe Nummer 1.2.3.

1.3.2 Wird neu eingefügt - siehe Nummer 1.2.1.

Die Faktoren werden entsprechend dem tatsächlichen Prüfaufwand festgelegt.

(Erhöhter Prüfaufwand durch neue Techniken, z.B. erhöhter Automatisierungsgrad, Unterlagen zur Rauchgasreinigungsanlage).

1.3.2.3 Wird in Anpassung an die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 eingeführt.
(Teilerlaubnis war früher nicht in der Dampfkesselverordnung geregelt.)

- 1.3.2.4 Entspricht bisher Nummer 1.2.4.
Wird auf eine Jahresgebühr geändert.

Bei der Mehrzahl aller Fälle reicht die 0,5fache Jahresgebühr nicht aus, daher wurde jetzt die Öffnung bis zur 1,0fachen Jahresgebühr vorgesehen.

- 1.3.3.1 Entspricht bisher Nummer 1.3.2.2. Keine Änderungen.

- 1.3.3.2 Entspricht bisher Nummer 1.3.2.1. Der Prozentsatz wurde von 0,65 % auf 0,7 % angehoben. Die Mindestgebühr wird von 95,50 DM auf 105,00 DM erhöht.

- 1.3.3.3 Entspricht bisher Nummer 1.3.2.3. Keine Änderungen.

- 1.3.3.4 Siehe 1.3.2.4

- 1.4 Entspricht bisher Nummer 1.4. Die Mindestgebühr wird auf 105,00 DM angehoben.

- 1.5 Entspricht bisher Nummer 1.5. Die Mindestgebühr wird auf 105,00 DM angehoben.

- 1.6 Entspricht bisher Nummer 1.6. Die Mindestgebühr wird auf 105,00 DM angehoben.

- 1.7 Wird neu eingefügt, um auch für die Prüfung von Lagern für Rauchgasreinigungsmittel (z.B. Ammoniak) und Rauchgaseinrichtungsanlagen eine Gebührenabrechnung zu schaffen.

Die hier aufgeführten Prüfungen müssen nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Angabe einer Festgebühr ist z.Z. wegen des Fehlens einer Bezugsgröße noch nicht möglich.

- 2.1.1 Entspricht bisher Nummer 2.1.1.
- 2.1.2 Eine Angleichung an die derzeitig gültigen Einheiten wird vorgenommen.
- 2.1.3 Entspricht bisher Nummer 2.1.3.
- 2.1.4 Entspricht bisher Nummer 2.1.4.
- 2.2 Siehe Nummer 1.2.
(Mindestgebühr entspricht 3,6 t/h bzw. 2,6 MW.)
- 2.3.1 Entspricht bisher Nummer 2.3.1.
- 2.3.2.1 Siehe Begründung unter Nummern 1.2 und 1.3.2.
- 2.3.2.2 Entspricht bisher Nummer 2.2.2.
- 2.3.3.1 Entspricht bisher Nummer 2.3.2.
- 2.3.3.2 Entspricht bisher Nummer 2.3.3.
- 2.4 Entspricht bisher Nummer 2.4.
- 2.5 Entspricht bisher Nummer 2.5.
- 3 Entspricht bisher Nummer 3. Die Mindestgebühr wird von 127,00 DM auf 140,00 DM angehoben.

- 4 Es wird ein textlicher Angleich an die Ausführungen im Anhang II vorgenommen. Mit dem Betrag soll eine Anpassung an die allgemeinen Kostensteigerungen hin zu kostendeckenden Stundensätzen erfolgen.
Da vergleichbare Prüfungsgebühren der Verordnung nicht zu entnehmen sind, werden in Klammern Beispiele für besonders abzurechnende Prüfungen erwähnt. Gleichmaßen wird bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme erhöhter Stundensätze für den Einsatz besonders spezialisierter Sachverständige verfahren.
- 5.1 Entspricht bisher Nummer 4.1.
- 5.2 Entspricht bisher Nummer 4.2.
- 5.3 Die Gebührennummer wird neu aufgenommen. Sie entspricht Nummer 4.2.3 des Anhangs II.
- 6 Die Regelung der Terminzuschläge und Reisezeiten ist in allen Anhängen der Kostenverordnung gleichen.
3. Zu Anhang II - Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

a) Druckbehälter

Bei der letzten Gebührenänderung für Druckbehälter durch die Neunte Änderungsverordnung wurde eine strukturelle Anpassung der einzelnen Prüfungsarten vorgenommen, was dazu geführt hat, daß das Kosten-/Erlösverhältnis bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme und bei den wiederkehrenden Prüfungen sich nur geringfügig unterscheidet. Aus diesem Grunde erfolgt eine nahezu lineare Anpassung der einzelnen Prüfpositionen.

In der Nummer 1.2.1.1 und Nummer 1.2.1.2 wird die Gebührenregelung für die Durchführung mehrerer Prüfungen geändert. Sie ist jetzt identisch mit der Regelung in den anderen Anhängen und entspricht auch damit der tatsächlichen Kostenersparnis. Die Änderung der Prozentsätze wird zu Mehreinnahmen von ca. 2 % führen. Die erforderliche Anhebung für die Druckbehälter in Höhe von 8,2 % ermäßigt sich damit auf 6,2 %.

b) Druckgase

Bei Druckgasbehältern sind insbesondere die Gebühren für wiederkehrende Prüfungen nicht mehr kostendeckend. Diese Prüfgbühren (Nummer 2.3) werden daher stärker angehoben als die für die erstmaligen Prüfungen (Nummer 2.2).

c) Füllanlagen

Bei den Füllanlagen entfallen zwei Drittel des Umsatzes auf die Prüfungen vor Inbetriebnahme, die eine besonders hohe Unterdeckung aufweisen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind dagegen z.Z. noch kostendeckend, so daß hier auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden kann.

4. Zu Anhang III - Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

In diesem Bereich sind vor allem die Gebühren für die Prüfungen vor Inbetriebnahme nicht mehr kostendeckend. Die hohe Unterdeckung ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die Zahl der hydraulischen Aufzüge und die Zahl der indirekt hydraulisch betriebenen Aufzüge ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Die Prüfungen der Hydraulik und die Prüfungen der komplizierten Steuerungsmechanismen verursachen insbesondere bei der Vorprüfung einen erhöhten Prüfaufwand.

- Während in früheren Jahren oft bauartgleiche Aufzüge in Wohn- und Geschäftshäusern eingebaut wurden, sind die sogenannten Normenaufzüge mit gleichen oder ähnlichen Unterlagen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

Die Prüfung der Behindertenaufzüge erfordert einen gleich hohen Aufwand wie andere Personenaufzüge. Die Einstufung der Behindertenaufzüge in die Gruppe III erfolgte durch die Achte Änderungsverordnung allein aus sozialen Gesichtspunkten. Soweit solche Aufzüge auch in öffentlichen Gebäuden oder in gewerblichen Räumen installiert sind, ist eine Sozialgebühr nicht gerechtfertigt. In die Gruppe III werden daher nur solche Behindertenaufzüge aufgenommen, die ausschließlich privat genutzt werden. Alle anderen Behindertenaufzüge werden in die Gruppe I aufgenommen.

Die Anzahl der Aufzüge mit einer Verbindung zur Fernnotrufleitzentrale ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Diese Aufzüge erfordern zusätzliche Prüfungen, die in den Gebühren bisher noch nicht berücksichtigt wurden. Es ist daher vorgesehen, unter Nummer 1.4.10 einen Zuschlag für die Prüfung des Anschlusses an eine Fernnotrufleitzentrale aufzunehmen.

Die Gebühr für die Aufzugswärterprüfung nach Nummer 2 wird um 4,5 % erhöht.

5. Zu Anhang IV - Gebühren für die Prüfung von Acetylenanlagen

Es ist weiterhin eine Erhebung der Gebühren nach dem Zeitaufwand vorgesehen. Der Stundensatz beträgt je angefangene Viertelstunde 31,00 DM.

6. Zu Anhang V - Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

Die Gebühren für die Prüfung der Anlagen für brennbare Flüssigkeiten sind seit Mai 1988 unverändert. Sie sollen jetzt insgesamt um ca. 10,5 % angehoben werden. Für die einzelnen Anlagearten sind jedoch unterschiedliche Erhöhungen erforderlich. Ihre Umsatzanteile sowie die erforderlichen Erhöhungssätze sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

	Umsatz anteil-	Ø Erhö- hungssatz	gewi.
- unterirdische und oberirdische Tanks	28 %	12,1 %	2,9
- Flachbodentanks	4 %	9,3 %	0,4
- Tanks von Straßentankwagen	14 %	GGKostV	
- Fernleitungen	16 %	9,2 %	1,5
- elektrische Einrichtungen/ kathodischer Korrosionsschutz	42 %	13,5 %	<u>5,7</u>
			10,5

Bei den Tankprüfungen (Nummern 2 und 3) besteht eine besonders hohe Unterdeckung bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme. Daher müssen neben einer linearen Anhebung der Grundgebühren auch die Prüfungsfaktoren für die Prüfungen vor Inbetriebnahme geändert werden.

Die Prüfung der Tanks von Tankfahrzeugen und Eisenbahnkesselwagen (z.B. Transport von Heizöl) erfolgt seit 1980 aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Die Prüfungen nach diesem Gesetz sind Teil des Verkehrsrechts. Für diese Prüfungen ist am 1. Januar 1991 eine eigene Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefähr-

licher Güter (GGKostV) in Kraft getreten. Die Technischen Überwachungs-Vereine haben diese Prüfungen bisher weitgehend nach den Nummern 5 und 6 des Anhangs V abgerechnet. Die ersatzlose Streichung dieser Nummern ist aber nicht möglich, weil die Prüfungen von gefährlichen Gütern im Werksverkehr auch weiterhin unter das Gewerberecht fallen. Da der Prüfaufwand nach Gewerberecht und Verkehrsrecht identisch ist, ist vorgesehen, auch für die Prüfung im Werksverkehr die GGKostV anzuwenden. Das Gebührenaufkommen für die nach dem Gewerberecht durchzuführenden Prüfungen ist jedoch sehr gering.

Bei den Fernleitungen werden nur die Gebühren für die Prüfungen vor Inbetriebnahme erhöht. Die Gebühren für die wiederkehrenden Prüfungen bleiben unverändert.

Bei Fernleitungen werden häufig nur Teile oder Stationen zur Prüfung vorgestellt. Die bisherige Gebührenregelung im zweitletzten Abschnitt der Nummer 9.1 ermöglichte nicht immer eine kostendeckende Gebühr für diese Teilprüfungen. Die jetzt vorgesehene Regelung dient der Klarstellung und entspricht auch der üblichen Abrechnungspraxis vergleichbarer Fälle in den anderen Anhängen der Kostenverordnung.

7. Zu Anhang VII - Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Es ist weiterhin eine Erhebung der Gebühren nach dem Zeitaufwand vorgesehen. Der Stundensatz beträgt je angefangene Viertelstunde 31,00 DM.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.